

Anwendungsrichtlinie des GAV über die vorzeitige Pensionierung des Westschweizer Ausbaugewerbes und der verwandten Branchen (hierunter KVP)

Einleitung

Die KVP-Vertragsparteien haben die Gründung der RESOR-Stiftung beschlossen, die mit dem Vollzug des Gesamtarbeitsvertrags für die vorzeitige Pensionierung betraut wurde (Art.21). Um den Vollzug der Bestimmungen des KVP durch alle Unternehmen in seinem Geltungsbereich zu gewährleisten, haben sich die Parteien die Möglichkeit belassen, diese Kompetenz an die paritätischen Berufskommissionen zu übertragen, die mit der Ausführung der verschiedenen Gesamtarbeitsverträge betraut sind. Die Einhaltung dieser Verträge erfolgt je nach Branche des Geltungsbereichs des KVP (Art. 21 Abs. 3). Diese Übertragung der Kompetenzen betrifft die Kontrolle des Beitritts zum KVP sowie die Sanktionen bei Verletzung des KVP (Art. 23).

Anwendungsrichtlinie

Der Stiftungsrat gibt als oberstes Organ der RESOR-Stiftung und in Umsetzung der Artikel 21 bis 23 des Kollektivvertrags für die vorzeitige Pensionierung im westschweizerischen Ausbaugewerbe (KVP) die folgende Richtlinie heraus:

1. Die mit dem Vollzug der Bestimmungen der KVP für die Branchen und Gebiete im Geltungsbereich des KVP beauftragten paritätischen Berufskommissionen sind kompetent für die Vollzugskontrolle dieser Verträge.
2. Die unter Abs. 1 definierten paritätischen Berufskommissionen sind ausschliesslich mit dem Vollzug und den in Artikel 23 des KVP festgelegten Sanktionen beauftragt.
3. Einsprachen gegen die Entscheidungen der paritätischen Berufskommissionen werden gemäss den Regeln und Vollzugsrichtlinien des geltenden GAV behandelt.
4. Die Konventionalstrafen werden von den paritätischen Berufskommissionen, die die Kontrollen durchgeführt haben, einbehalten.
5. Die paritätischen Berufskommissionen informieren die RESOR-Stiftung über die Eröffnung eines Verfahrens und über die aufgrund von Vollzugskontrollen getroffenen Entscheidungen (Art. 21 Abs. 4 KVP).
6. Diese Anwendungsrichtlinie tritt ab der Anerkennung durch den Stiftungsrat für eine unbeschränkte Dauer in Kraft. Sie wird auf der Website der Stiftung veröffentlicht.
7. Diese Richtlinie kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert oder präzisiert werden.

Der Stiftungsrat der RESOR-Stiftung hat diese Richtlinie am 21. September 2018 verabschiedet und durch Zirkulationsbeschluss im April 2021 geändert.